

Erläuterungen zu Art. 80c IRSG

Der Art. 80c des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (SR 351.1; IRSG) gemäss Fassung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1996, in Kraft seit 1. Februar 1997, bezweckt die Vereinfachung des Verfahrens.

Erfolgt eine Zustimmung im Sinne von Art. 80c IRSG, so hat dies zur Folge, dass keine rechtsmittelfähige Verfügung im Sinne von Art. 80d IRSG mehr erlassen werden muss und die sichergestellten Akten der ersuchenden Behörde sofort zugestellt werden können. Diese Zustimmung ist unwiderruflich.

Ist der Berechtigte nicht bereit, seine Zustimmung zur Herausgabe zu geben, so erlässt der zuständige Rechtshilferichter eine begründete, anfechtbare und kostenpflichtige Schlussverfügung im Sinne von Art. 80d IRSG.

Diese Schlussverfügung kann innert 30 Tagen beim Schweizerischen Bundesstraengericht, Beschwerdekammer, Postfach 2720, 6501 Bellinzona, angefochten werden, was zur Folge hat, dass auch im Falle einer Nichtergreifung des Rechtsmittels die Akten der ersuchenden Behörde während dieser Frist nicht zugestellt werden können. Der Erlass einer Schlussverfügung ist kostenpflichtig. Ebenso das ganze Rechtsmittelverfahren im Falle des Unterliegens.

Gesetzestext von Art. 80c IRSG

1. Die Berechtigten, insbesondere die Inhaber von Schriftstücken, Auskünften oder Vermögenswerten, können bis zum Abschluss des Verfahrens einer Herausgabe derselben zustimmen. Die Zustimmung ist unwiderruflich.
2. Willigen alle Berechtigten ein, so hält die zuständige Behörde die Zustimmung schriftlich fest und schliesst das Verfahren ab.
3. Umfasst die Herausgabe nur einen Teil der verlangten Schriftstücke, Auskünfte oder Vermögenswerte, so wird für den restlichen Teil das ordentliche Verfahren weitergeführt.